

Ausgabe 24 – 08.07.2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Geschäftsordnung der Vollversammlung der Fachschaft Gesundheit der
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 6: Impressum

Geschäftsordnung der Vollversammlung der Fachschaft Gesundheit

§ 1 Termin

Der Termin der Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch den Fachschaftsrat und seinen Vorstand im Rahmen der Beschlüsse des Fachschaftsrates.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Vorstand des Fachschaftsrates via E-Mail wenigstens eine Woche vor dem festgelegten Termin einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung.

§ 5 Dringliche Fachschaftsvollversammlung

In dringenden Fällen kann von der Regelung nach § 4 Abstand genommen werden. Die Dringlichkeit muss in der Fachschaftsvollversammlung begründet werden.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung aufgehoben werden.

(2) Für den Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Leitung

Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem Vorstand des Fachschaftsrates. Er kann den Vorsitz delegieren.

§ 8 Antrag zur Aufnahme eines Belanges in die Tagesordnung

(1) Anträge zur Aufnahme eines Belanges in die Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung können von allen Mitgliedern der Fachschaft gestellt werden.

(2) Die Anträge sind bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung beim Vorstand des Fachschaftsrates einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

(3) Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Ebenfalls können Tagesordnungspunkte umgestellt oder abgesetzt werden. Dies bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §4 oder §5 eingeladen wurde und wenigstens ein Zehntel der Mitglieder der Fachschaft anwesend ist.

§ 10 Außerordentliche Vollversammlung

(1) Wurde die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann nach einer Frist von sieben Tagen zur gleichen Tagesordnung eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung einberufen werden.

(2) Bei einer außerordentlichen Vollversammlung gilt die ursprüngliche Tagesordnung der beschlussunfähigen, ordentlichen Vollversammlung.

(3) Bei einer außerordentlichen Vollversammlung finden § 8 und § 9 keine Anwendung.

§ 11 Beginn der Beratungen

(1) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Bei einer außerordentlichen Fachschaftsvollversammlung entfällt die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 12 Schluss der Beratungen

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

(2) Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Fachschaftsvollversammlung bedürfen einer einfachen Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Fachschaft die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 13 Beratungen

(1) Das Wort wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

(2) Berichte werden abschnittsweise beraten.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

(4) Die Redezeit kann von der oder dem Vorsitzenden begrenzt werden. Sie oder er kann ferner Rednerinnen und Redner, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Diese

Maßnahmen können von der Fachschaftsvollversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen, dies sind:

- a. Hinweis zu den Regeln der Geschäftsordnung,
- b. Antrag auf Schluss der Debatte,
- c. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- d. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- e. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
- f. Antrag auf Unterbrechung,
- g. Antrag auf Nichtbefassung,
- h. Antrag auf Überweisung an den Fachschaftsrat.

(3) Gibt es keine Gegenrede zu einem Antrag zur Geschäftsordnung, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

(4) Über die Auslegung eines Hinweises zu den Regeln der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende verbindlich. Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit des Widerspruchs gegenüber dem Rat.

§ 15 Persönliche Erklärungen

Nach Schluss der Beratungen eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung seiner Abstimmung sind persönliche Erklärungen oder Bemerkungen möglich. Diese müssen schriftlich bei der oder dem Protokollführenden abgegeben werden. Die Erklärung oder Bemerkung wird nicht beraten.

§ 16 Abstimmungen

(1) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr Für- als Gegenstimmen existieren.

(2) Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Stimmen für einen Antrag, so gilt dieser als abgelehnt.

(3) Liegen mehrere Anträge für einen Beratungsgegenstand vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

(4) Erheben sich begründbare Zweifel an der Gültigkeit der Abstimmung kann die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.

(5) Mit einer Zweidrittelmehrheit kann im weiteren Verlauf der Beratungen beschlossen werden, dass über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden muss.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest und verkündet es.

§ 17 Protokoll

Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand des Fachschaftsrats unterschrieben wird. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse

im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 18 Genehmigung des Protokolls

(1) Das Protokoll wird dem Fachschaftsrat und der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zugestellt. Es wird innerhalb von sieben Tagen veröffentlicht.

(1) Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlicher Einspruch gegen die Fassung des Protokolls beim Vorstand des Fachschaftsrates eingeht.

§ 19 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft abgewichen werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, 08.07.2024

gez. Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.